

Stadtgemeinde Weiz | A-8160 Weiz
Rathaus: Hauptplatz 7
Telefon: +43 (3172) 23 19-400
Telefax: +43(3172) 23 19-9400
E-Mail: bauamt@weiz.at
Web: <http://www.weiz.at>
Sachbearbeiter: Sharon Eichberger

Aktenzeichen: II/0310/2024/008

Weiz, 16.04.2024

Gegenstand: FWP-Änderung 1.21 - "Preding Süd II"

Kundmachung zum Auflageverfahren gem. § 39 Abs. 1 Z 1 lit. b StROG 2010

Die Stadtgemeinde Weiz beabsichtigt die Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 1.21 „Preding Süd II“ vorzunehmen. Die Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 1.21 der Stadtgemeinde Weiz bezieht sich auf die Grdst. Nr. 719, 720, 727, 728, 735, 734/1, alle KG 68252 Preding, und umfasst ein Flächenausmaß von ca. 23.500 m².

Änderungen

- (1) Die Grundstücke Nr. 719, 720, 727, 728, 735, 734/1, alle KG 68252 Preding, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 23.500 m², werden anstelle von Freiland zukünftig als Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für Industrie 1 (Planungsgebiet Nr. 64b) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 2,0 gem. § 30 (1) Z.5 lit. a StROG 2010 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023 festgelegt.
- (2) Als Aufschließungserfordernisse inkl. Ansprechstellen für die Umsetzung der Aufschließungserfordernisse werden dabei festgelegt:
 - Infrastrukturelle Erschließung (BW)
 - Äußere Erschließung (BW, BBL)
 - Parzellierung/Grenzänderung (BW)
 - Geordnete Ableitung der Oberflächenwässer auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (BW)

Bebauungsplanzonierung

- (1) Im siedlungspolitischen Interesse wird für die unter § 3 dieser Verordnung neu festgelegte Baulandfläche die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet (Planungsgebiet B 75). Folgende Zielsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen:
 - Abstimmung der Bebauung auf das Straßen- und Ortsbild (Gebäudehöhen, Dimensionen, Freiraumgestaltung, Gestaltung der Fassaden und Dachfläche (begrünt, PVA), Eingrünung, Versiegelungsgrad)
 - Ordnungsgemäße Verbringung der Meteorwässer/ Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes
 - Festlegen von nicht bebaubaren Bereichen zum Zwecke der geordneten Ableitung der Oberflächenwässer und Ausgestaltung des Areals
 - Ausreichend dimensionierte Anbindung – zentrale Zufahrt ausgehend von der Gemeindestraße
 - Berücksichtigung der Schutzabstände nach Landesstraßenverwaltungsgesetz und zur Landesbahnstrecke

- Berücksichtigung nahegelegener Wohnbereiche hinsichtlich Emissionen
- Bedachtnahme und Abstimmung insbesondere hinsichtlich der Erschließung auf die Vorgaben des gelt. Bebauungsplanes „Preding Süd“ – 2. Änderung

Baulandmobilisierung

- (1) Für die neu als Bauland festgelegten Flächen wird zur Baulandmobilisierung eine Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 verordnet. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes und wird für eine Dauer von 5 Jahren festgelegt.

Zu diesem Zweck findet in der Zeit von

24.04.2024 bis 19.06.2024

die erforderliche schriftliche Auflage gem. § 39 Abs. 1 Z.1 lit. b StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 statt.

In die Unterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.21, verfasst von Kampus Raumplanung- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 24ÖR008, vom 08.04.2024 kann innerhalb der Auflagefrist im Stadtbauamt (Rathaus/3. Stock) während der Amtsstunden

**Montag - Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 - 12 Uhr**

unter telefonischer Voranmeldung (03172/23 19 400) Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtbauamt bekannt gegeben werden.

Einwendungen können in jeder technisch möglichen Form (persönlich, postalisch, via Fax oder via E-Mail) übermittelt werden. Insbesondere zur Einbringung auf elektronischem Weg steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: stadtgemeinde@weiz.at.

Im Übrigen wird bezugnehmend auf eine rechtswirksame Einbringung von Anbringen und Eingaben ausdrücklich auf die dauerhafte Kundmachung der Stadtgemeinde Weiz betreffend Amtsstunden und Parteienverkehr, angeschlagen an der Amtstafel am 08.08.2022, verwiesen. Diese Kundmachung ist auch unter <https://www.weiz.at/Gemeinde/Amtstafel/Amtstafel> abrufbar.

Der Bürgermeister

Erwin Eggenreich, MA MAS

Wird überdies verlautbart durch:

Anschlag dieser Kundmachung an der physischen Amtstafel der Stadtgemeinde Weiz, Hauptplatz 7, 2. Stock
Veröffentlichung dieser Kundmachung auf der virtuellen Amtstafel unter <https://www.weiz.at/Gemeinde/Amtstafel/Amtstafel>

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 24.04.2024
abgenommen am: 19.06.2024